

## VI. Bestimmungen für Spareinrichtungen, Satzungen und Flugblätter.

### 1. Bestimmungen der Jugendsparkasse der Württembergischen Metallwarenfabrik.

#### Abteilung I: Lehrlinge.

Monatliche Sparzulagen erhalten diejenigen Lehrlinge, welche durch Fleiß und gutes Verhalten innerhalb und außerhalb der Fabrik ihren Pflichten vollkommen gerecht werden.

Die Sparzulagen werden auf Grund von Monatszeugnissen des Werkstattvorstandes und der Fortbildungsschule bemessen und fließen in die Jugendsparkasse, welche 5% Zinsen gewährt.

Die Gewährung von Sparzulagen ist an nachstehende Bedingungen geknüpft:

1. Die Lehrlinge haben im 1. bis 4. Jahre je 1 Pfennig von ihrem Stundenverdienst, außerdem im 4. Jahre die Hälfte des 11 Pfennige in der Stunde übersteigenden Verdienstes als Pflichteinlagen in die Jugendsparkasse einzulegen, bzw. sich abziehen zu lassen.

2. Der Ausgelernte hat von Beendigung der Lehrzeit ab bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem das 25. Lebensjahr zurückgelegt wird, an jedem Zahltag Pflichteinlagen von 10% seines Verdienstes in die Jugendsparkasse zu machen, bzw. sich abziehen zu lassen.

In gleicher Weise ist derjenige, welcher ausgetreten und vor dem 25. Lebensjahre wieder in die W. M.-F. eingetreten ist, zur Einlegung von 10% seines Verdienstes in die Jugendsparkasse verpflichtet.

Eine Befreiung von der Einlagepflicht auf kürzere oder längere Zeit kann nur in ganz begründeten Fällen gestattet werden.

Diejenigen Lehrlinge, wie Ziseleure, Modelleure, Stahlgraveure und Lithographen, welche 5 Jahre zu lernen haben, im 5. Jahre jedoch Gesellenlohn bekommen, erhalten Sparzulagen 4 Jahre lang und haben vom 5. Jahre ab Pflichteinlagen wie die Ausgelernten zu machen.

4. Die Sparzulagen und Pflichteinlagen bleiben bis zum 30. April des Jahres, in welchem das 25. Lebensjahr zurückgelegt wird, stehen und werden alsdann, wenn sie nicht erhoben werden, auf den Namen des Betreffenden in die Fabriksparkasse der W. M.-F. übertragen.